

§ 1 (Geltung, Begriffe)

1. Die vertraglichen Beziehungen des Sachverständigen (im Weiteren auch der Auftragnehmer beziehungsweise „AN“ genannt) zum Auftraggeber (im Weiteren auch der „AG“ genannt) bestimmen sich, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, nach den folgenden Geschäftsbedingungen.
2. Bedingungen des AG werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie der Sachverständige ausdrücklich und in Schriftform anerkennt.
3. Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, Beratungsleistungen und sonstige schriftliche oder mündliche Leistungen des AN, inklusive aller damit verbundenen Vor- und Nachbereitungsleistungen, zum Beispiel zur Durchführung von Ortsterminen, Messungen, Akten-, Daten-, Vorschriften- und sonstigen Recherchen, Abstimmungen mit dem AG und sonstigen Beteiligten, Fotodokumentationen oder Fotoarchivierungen werden im Weiteren kurz als „Gutachten“ oder „Leistungen“ bezeichnet.

§ 2 (Angebot und Auftrag)

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, hält sich der AN an Angebote zehn Kalendertage gebunden, gerechnet ab dem Datum des Angebots. Geht der Auftrag nach Ablauf der Frist ein, so gilt er als vom AN angenommen, wenn die Aufnahme der Tätigkeit dem AG angezeigt wird. Die Anzeige kann in Textform erfolgen.
2. Die Anforderung eines Honorarvorschusses gilt nicht als Auftragsannahme. Soweit ein angeforderter Honorarvorschuss nicht oder nicht vollständig beim AN eingeht, entsteht bezüglich noch nicht erbrachter Leistungen beziehungsweise Teilleistungen kein Auftragsverhältnis.
3. Der Leistungsgegenstand ergibt sich aus dem Vertrag und kann im Einzelfall Tätigkeiten, wie zum Beispiel Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung von Schäden und Mängeln, Bewertungen, Überprüfungen oder Empfehlungen beinhalten. Der AN wird grundsätzlich nicht rechts- und steuerberatend tätig, etwaige Hinweise des AN hierzu bleiben unverbindlich.

§ 3 (Durchführung des Auftrags)

1. Der Auftrag wird durch den AN unabhängig, unparteilich, weisungsfrei und nach bestem Wissen und Gewissen bearbeitet.
2. Soweit im Einzelfall ein bestimmter Leistungserfolg vereinbart ist, kann dieser nur im Rahmen einer unabhängigen und unparteiischen Anwendung der Sachkunde des AN erreicht werden.
3. Der AN erbringt gutachterliche Leistungen grundsätzlich persönlich und in deutscher Sprache. Soweit es notwendig oder zweckmäßig ist und die Eigenverantwortung des AN erhalten bleibt, kann sich der AN geeigneter Erfüllungsgehilfen bedienen.
4. Ist zur sachgemäßen Auftragsbearbeitung die Hinzuziehung von Sachverständigen anderer Disziplinen oder weiterer Dienstleister, zum Beispiel zur Bauwerksvermessung oder Bauteilöffnung erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung durch den AG.
5. Der AN ist berechtigt zur Bearbeitung des Auftrags auf Kosten des AG die notwendigen oder üblichen Untersuchungen nach pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen, zum Beispiel Erkundigungen einzuholen, Nachforschungen anzustellen, Reisen oder Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos oder Zeichnungen anzufertigen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Zustimmung des AG bedarf. Wenn unvorhergesehene oder im Verhältnis zum wirtschaftlichen Zweck des Gutachtens zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist, soweit im Einzelfall keine Vereinbarung getroffen ist, zuvor die Zustimmung des AG einzuholen.
6. Der AN wird vom AG ermächtigt bei Behörden und Privaten, für die Erstattung des Gutachtens dienliche Unterlagen, Informationen und Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist ihm vom AG hierfür eine schriftliche Vollmacht auszustellen.
7. Das Gutachten ist innerhalb vereinbarter Frist zu erstatten. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.
8. Mündliche, fernmündliche oder in Textform, in einer Fremdsprache oder durch Mitarbeiter des AN abgegebene Äußerungen sind unverbindlich. Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Person des Sachverständigen. Erfolgt die Erstattung des Gutachtens oder von Teilen desselben in schriftlicher Form, so ist vorrangig - vor etwaig gegebenen mündlichen Äußerungen - die schriftliche Darstellung des Sachverständigen maßgebend.

§ 4 (Pflichten des Auftraggebers)

1. Der AG darf dem AN keine Weisungen erteilen, die das Ergebnis des Gutachtens verfälschen könnten.
2. Die Verwendung und Verwertung des Gutachtens ist nur unter Anerkennung und vollständiger Begleichung des Honoraranspruchs durch den AG gestattet.
3. Der AN ist von allen Vorgängen und Umständen die erkennbar für die Erstellung des Gutachtens von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung vom AG zu informieren.
4. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass dem AN alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen und Unterlagen (zum Beispiel Rechnungen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Schriftverkehr etc.) unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Für die Qualität von Unterlagen und Informationen, etwa hinsichtlich Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität, ist der Auftraggeber verantwortlich, und zwar auch, wenn diese nicht vom Auftraggeber, sondern von Dritten an den Auftragnehmer übermittelt werden. Soweit eine Fehlerhaftigkeit der erhaltenen Unterlagen und Informationen durch einfache Überprüfung vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungserbringung festgestellt werden kann, ist er dem Auftraggeber zum Hinweis verpflichtet.
5. Aufwendungen für die Herstellung von für die Auftragsbearbeitung notwendigen Vervielfältigungen von Unterlagen erfolgen zu Lasten des AG.
6. Soweit dem AN Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, die der AG zurückverlangt, zum Beispiel Unterlagen-Originalen, ist der AN zur Anfertigung von Kopien beziehungsweise Zweitausfertigungen dieser Unterlagen berechtigt und behält diese bei seinen Akten. Die Aufwendungen für die Anfertigung dieser Zweitausfertigungen beziehungsweise Kopien gehen zu Lasten des AG.
7. Der AN übernimmt keine Haftung für eventuelle Beschädigung oder Verlust von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen.
8. AG und AN verpflichten sich gegenseitig bei eintretenden Änderungen ihrer Firmierung, des Namens, der Adressdaten oder Kontaktdaten, wie Telefon- und Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse dem Vertragspartner unverzüglich Mitteilung zu machen. Erfolgt keine Änderungsmitteilung, gelten Schriftstücke und E-Mails als dem Vertragspartner zugestellt, wenn diese an die zuletzt bekannte Adresse gesandt wurden.

§ 5 (Datenschutz)

1. Der AN verarbeitet und nutzt geschäfts- und personenbezogene sowie mit dem Vertragsgegenstand beziehungsweise mit der Auftragsabwicklung verbundene Daten ausschließlich für eigene Zwecke. Die Daten werden datentechnisch, auch in elektronischen Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet und gespeichert. Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes werden eingehalten.
2. Der AN und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet alle im Rahmen der Auftragsbearbeitung erhaltenen Informationen und Dokumente vertraulich zu behandeln und insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit betrifft nicht offenkundige Tatsachen.
3. Der AN ist berechtigt objektive Erkenntnisse aus der Gutachtentätigkeit in neutraler beziehungsweise anonymisierter Form für seine berufliche Tätigkeit insoweit zu verwerten, als dass hierdurch ein Rückschluss auf den AG nicht möglich ist und sonstige erkennbar schützenswerte Belange des AG hierdurch nicht berührt werden. Für Zwecke der Überwachung der fachlichen Kompetenz des AN durch diesbezüglich tätige Institutionen, wie beispielsweise die Industrie und Handelskammer, die Architekten- und Ingenieurkammer, Sachverständigenorganisationen oder Zertifizierungsstellen erklärt der AG mit der Beauftragung sein Einverständnis, dass der AN das Gutachten auch in nicht anonymisierter Form an solche Institutionen weitergegeben darf.

§ 6 (Urheberrecht und Verwendung des Gutachtens)

1. Der AN behält an den von ihm erbrachten Leistungen das Urheberrecht, soweit diese urheberrechtsfähig sind. Der AN behält insbesondere das Eigentum und alle Nutzungsrechte an den vom ihm bei der Leistungserbringung gefertigten Mediendaten, wie zum Beispiel Fotos oder Videos.
2. Der AG darf das Gutachten und Teile davon, wie zum Beispiel Aufstellungen, Berechnungen und Sonstiges nur für den Zweck verwenden, für den es bestimmt ist.
3. Eine gekürzte oder veränderte Wiedergabe des Gutachtens ist unzulässig.
4. Eine Veröffentlichung des Gutachtens bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des AN. Vervielfältigungen bis zu fünf Exemplaren sind im Rahmen des Verwendungszwecks des Gutachtens gestattet.

§ 7 (Honorar)

1. Der AN hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung für das Gutachten und die von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen. Zusätzlich hat der AN Anspruch auf Erstattung von Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich anfallender Höhe (gegen entsprechenden Nachweis) oder in vereinbarter Höhe (ohne Nachweis). Das Honorar des AN setzt sich aus der Vergütung und den Nebenkosten sowie Auslagen zusammen.
2. Das Honorar des AN richtet sich nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Ist keine gesonderte Vereinbarung getroffen, so gilt das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisblatt (Preisblatt für Leistungen des Sachverständigen, Herrn Dipl.-Ing. Christian Büschlen) als vereinbart, im Falle von Leistungen nach Abs. 4 das zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltende Preisblatt.
3. Leistungsnachweise des AN, zum Beispiel Stundenzettel, sind vom AG nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwendungen mitzuteilen. Soweit dem AN keine Einwendungen oder Vorbehalte mitgeteilt werden, gelten nach Ablauf einer Frist von zehn Kalendertagen die Nachweise auch bei Stillschweigen des AG als anerkannt.
4. Sollte der AN im Zusammenhang mit dem Vertrag in einem gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Verfahren als Zeuge, sachverständiger Zeuge oder Sachverständiger geladen werden, so hat der AG dem AN den Differenzbetrag zwischen der ihm vom Gericht beziehungsweise der Staatsanwaltschaft gewährten Entschädigung beziehungsweise Vergütung und dem nach den Abs. 1 bis 3 bestimmten Honorar auf Nachweis zusätzlich zu erstatten.

§ 8 (Zahlung, Zahlungsverzug)

1. Das Honorar wird mit Zugang des Gutachtens beziehungsweise Gutachtenteils beim AG fällig. Die postalische oder elektronische Übersendung des Gutachtens unter gleichzeitiger Einziehung des fälligen Honorars ist zulässig. Der AN ist berechtigt einen Honorarvorschuss bis zu 100 % des Auftragswerts beziehungsweise des zu erwartenden Kostenaufwands, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer vom AG zu verlangen. Auf nachgewiesene Teilleistungen können Abschlagszahlungen verlangt werden. Zahlungen haben bis zehn Kalendertage nach Zugang der Rechnung, Teilrechnung oder Vorschussanforderung (Vorschussrechnung) zu erfolgen. Bis zum vorbehaltlosen Zahlungseingang angeforderter Honorarvorschüsse oder gestellter Rechnungen ist der AN berechtigt, seine Leistung einstweilen einzustellen beziehungsweise zu verweigern sowie die weitere Erstellung und Auslieferung von Gutachtenteilen bis zur Begleichung der offenen Posten, beziehungsweise bis zum Unwirksamwerden eines etwaigen Vorbehalts, auszusetzen.
2. Eine Verwertung oder ein In-Verkehr-Bringen des Gutachtens oder Teilen davon ist dem AG erst nach vollständiger Zahlung gestattet. Bringt der AG Gutachtenteile dennoch in Verkehr oder verwertet er diese, so gerät er mit offenen Zahlungsforderungen des AN in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Anzeige bedarf.
3. Kommt der AG mit der Zahlung des Honorars in Verzug, so kann der AN nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten und/oder vom AG Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug vom AG Verzugszinsen zu entrichten.
4. Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder ein Eintreten von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des AG in Frage stellen, hat eine sofortige Fälligkeit aller Forderungen des AN zur Folge. In diesen Fällen ist der AN bei Ausbleiben fristgerechter Zahlungseingänge berechtigt, nach angemessener Frist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung vom AG zu verlangen. Dasselbe gilt bei Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Konkurs oder Nachsuchen eines Vergleichs des AG.
5. Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, soweit es auf einem Anspruch aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.

§ 9 (Fristenüberschreitung, Unmöglichkeit der Leistung)

1. Der Lauf einer Frist zur Lieferung von Gutachten (vgl. § 3 Abs. 7) beginnt nach Schluss einer entsprechenden Vereinbarung, frühestens mit Vertragsschluss. Benötigt der AN für die Erstattung des Gutachtens beziehungsweise der Leistungen Unterlagen oder Informationen (vgl. § 4 Abs. 3 und 4), dann beginnt der Lauf der Frist nach Eingang der Unterlagen und Informationen beim AN. Ist beim AG die Zahlung eines Vorschusses angefordert oder ein in Rechnung gestellter Betrag zur Zahlung offen, so ist der Fristenlauf bis zum vollständigen und vorbehaltlosen Zahlungseingang gehemmt.
2. Bei Überschreiten des Liefertermins kann der AG im Falle des Leistungsverzugs des AN oder bei vom AN zu vertretender Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten.
3. Der AN kommt nur in Verzug, wenn er die Lieferverzögerung des Gutachtens zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Unfall, Streik und Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer des Bestehens der Hindernisse. Wegen der Verzögerung kann der AG keine Ansprüche stellen.
4. Wird durch Lieferhindernisse dem AN die Gutachtenleistung unmöglich, so wird er von seinen Vertragspflichten frei. In diesem Falle steht dem AG die Lieferung der bis zum Hinderniseintritt erbrachten Leistungen zu. Weitergehende Ansprüche des AG, wie Schadenersatzansprüche entfallen. Der AN behält seinen Vergütungsanspruch gegen den AG für die bis zum Eintritt des Lieferhindernisses erbrachten Leistungen.

5. Wegen Lieferverzug leistet der AN dem AG Ersatz des nachgewiesenen Schadens bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Schadenersatz in der Höhe nach auf den dreifachen Auftragswert beschränkt.

§ 10 (Kündigung)

1. AG und AN können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
2. Wichtige Gründe, die den AG zur Kündigung berechtigen, sind zum Beispiel ein Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Gutachtenerstattung.
3. Wichtige Gründe, die den AN zur Kündigung berechtigen, sind zum Beispiel die Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des AG, etwa durch Nichtausliefern von benötigten Informationen oder Unterlagen, der Versuch unzulässiger Einwirkung des AG auf den AN, der das Ergebnis des Gutachtens verfälschen könnte oder die Nichtzahlung eines angeforderten Vorschuss binnen einer Frist von vier Kalenderwochen, gerechnet ab dem Datum der Anforderung. Ferner gelten als wichtige Gründe, die den AN zur Kündigung berechtigen, wenn der AG in Schuldnerverzug oder Vermögensverfall gerät oder wenn der AN nach Vertragsschluss feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrags notwendige Sachkunde fehlt. Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrags durch den AN ausgeschlossen.
4. Wird der Vertrag vom AG aus wichtigem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so steht dem AN eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Leistungen zu.
5. In allen anderen Fällen behält der AN den Anspruch auf das vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen.

§ 11 (Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht)

1. Erfüllungsort ist die berufliche Niederlassung des AN.
2. Ist der AG Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist die berufliche Niederlassung des AN ausschließlicher Gerichtsstand.
3. Der gleiche Gerichtsstand wie in Abs. 2 gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
4. Die Vertragsbeziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.

§ 12 (Schlussbestimmungen)

1. Der AG ist nicht berechtigt etwaige ihm aus dem Vertrag zustehende gegenwärtige oder künftige Forderungen und Ansprüche gegen den AN an Dritte abzutreten oder zu veräußern.
2. Sollte eine Bestimmung oder Teilbestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine unwirksame oder unklare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Bestimmung möglichst nahekommt.